

**Ergänzende Geschäftsbedingungen
der Lubmin-Brandov Gastransport GmbH**

(nachfolgend „EGB“ genannt)

gültig für Transporte ab dem 1. November 2015

Präambel

Die Lubmin-Brandov Gastransport GmbH („LBTG“) betreibt einen 20%igen Miteigentumsanteil an der von Lubmin bei Greifswald nach Brandov an der deutsch-tschechischen Grenze verlaufenden Ostseepipeline Anbindungsleitung („OPAL“). Auf diesem Wege ist die OPAL in der Höhe von Groß Körös südlich von Berlin mit dem Fernleitungsnetz der GASCADE Gastransport GmbH und über dieses mittelbar mit der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH verbunden. Bei beiden handelt es sich um das Marktgebiet GASPOOL aufspannende Netzbetreiber. Für die nach Maßgabe der Entscheidung der Bundesnetzagentur (BK7-08-010) von der Anwendung der §§ 20 – 25 EnWG ausgenommenen Gastransporte vom Einspeisepunkt in Lubmin bis zum Ausspeisepunkt Brandov kommen weder die allgemeinen noch die ergänzenden Geschäftsbedingungen der LBTG zur Anwendung. Diese gelten vielmehr nur für die auf dem Preisblatt der LBTG ausdrücklich genannten und bepreisten Punkte. Die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) findet gemäß § 1 Abs. 2 ARegV auf die LBTG noch keine Anwendung, so dass die Entgelte der LBTG bis auf Weiteres gemäß § 21 des EnWG gebildet werden.

§ 1 Registrierung und Zulassung als Transportkunde auf der Kapazitätsplattform PRISMA

1. Transportkunden müssen sich gemäß § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LBTG („AGB“) auf der Kapazitätsplattform PRISMA registrieren und durch LBTG zugelassen werden.
2. Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens erforderlichen Dokumente sind durch den Transportkunden an LBTG zu senden. Der Transportkunde erhält eine Auflistung dieser Dokumente nach der Registrierung auf der Kapazitätsplattform PRISMA.

§ 2 Kapazitätsprodukte

1. Soweit dies für den betreffenden Punkt nicht ausdrücklich von LBTG angeboten wird, finden die Regelungen zur Bündelung keine Anwendung.
2. Soweit LBTG Kapazitäten mit Nutzungsbeschränkungen anbietet und diese vom Transportkunden gebucht werden, können die entsprechenden Kapazitäten nur unter Berücksichtigung der angegebenen Nutzungsbeschränkungen vom Transportkunden genutzt werden. Soweit die gebuchte Kapazität in Übereinstimmung mit der vereinbarten Nutzungsbeschränkung nicht genutzt werden kann, ist der Transportkunde nicht berechtigt, Ansprüche jeglicher Art aufgrund der Nichtnutzbarkeit gegenüber LBTG geltend machen.
3. Von LBTG angebotene Kapazitäten können nur in H-Gas Bilanzkreise des Marktgebietes GASPOOL eingebracht werden. Die Einrichtung oder Änderung eines Bilanzkreises, Sub-Bilanzkontos oder Shippercodes ist spätestens fünf Werktage vor dem beabsichtigten Wirksamkeitszeitpunkt bei LBTG zu beantragen.

§ 3 Übertragung von Kapazitätsverträgen

Die Frist zur Übertragung von Ein- und Ausspeiseverträgen zwischen Transportkunden beträgt 18 Werktage. LBTG stellt auf Anfrage für die Übertragung ein Formular zur Verfügung, in das die für die Übertragung benötigten Informationen von den beteiligten Parteien eingetragen werden müssen.

§ 4 Mengenzuordnung

Soweit für den jeweils gebuchten Punkt eine Regelung zum Ausgleich von Abweichungen zwischen für diesen Punkt nominierten und gemessenen Gasmengen besteht, wird LBTG die vom Transportkunden nominierten Mengen unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelung für den jeweiligen Punkt in den entsprechenden Bilanzkreis- bzw. das Subbilanzkonto zuordnen („allokiert wie nominiert“). In allen anderen Fällen wird LBTG die am jeweiligen Punkt gemessene Gasmenge ratierlich auf Basis der abgegebenen Nominierungen stündlich aufgeteilt („pro rata Allokation“) und dem entsprechenden Bilanzkreis- bzw. das Subbilanzkonto zugeordnet. LBTG wird betroffene Transportkunden von der Anwendung des pro-rata Allokationsverfahrens unverzüglich informieren.

§ 5 Entgelte

1. Der Transportkunde ist nach Maßgabe der §§ 25 und 27 AGB verpflichtet, die jeweils zur Anwendung kommenden Entgelte, Abgaben etc. an LBTG zu zahlen.
2. Überschreitet der Transportkunde die von ihm am jeweiligen Punkt gebuchte Kapazität hat er eine Vertragsstrafe in Höhe des geringeren der beiden wie folgt zu ermittelnden Werte zu zahlen:
 - Das Vierfache des anwendbaren Entgeltes auf Tagesbasis bezüglich der Summe der maximalen stündlichen Kapazitätsüberschreitungen an den jeweiligen Gastagen innerhalb eines Monats
 - Das Zweifache des anwendbare Entgeltes auf Monatsbasis bezüglich der höchsten stündlichen Kapazitätsüberschreitung an einem Gastag im jeweiligen Monat
3. Solange LBTG noch nicht der Anreizregulierungsverordnung unterliegt, gelten die Regelungen des § 25 AGB zur Anpassung der Entgelte entsprechend für eine Anpassung der Entgelte aufgrund einer abweichenden Entgeltgenehmigung durch die Bundesnetzagentur.

§ 6 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

1. LBTG stellt dem Transportkunden bis zum 5. Werktag eines jeden Monats die für die jeweils gebuchte Kapazität des unmittelbar vorangegangenen Monats maßgeblichen Entgelte in Rechnung.
2. Des Weiteren stellt LBTG dem Transportkunden eine für im unmittelbar vorangegangenen Monat aufgetretene Kapazitätsüberschreitung anwendbaren Vertragsstrafe soweit

möglich zusammen mit der Abrechnung der Kapazitätsentgelte nach vorstehendem Absatz 1 in Rechnung. Im Übrigen erfolgt eine gesonderte Abrechnung.

3. Jede Rechnung ist spätestens am letzten Werktag des Monats in dem die Rechnung versandt wurde jedoch nicht früher als 20 Kalendertage seit Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Handelt es sich hierbei nicht um einen Werktag ist die Rechnung am unmittelbar folgenden Werktag zur Zahlung fällig.
4. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Frist auf dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konto unwiderruflich und vorbehaltlos gutgeschrieben worden sind.
5. Soweit Zahlungen nicht rechtzeitig erbracht werden, ist LBTG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Werktag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe abzurechnen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch LBTG ist dadurch nicht ausgeschlossen.
6. Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte bzw. Preise erforderlichen Berechnungen werden ohne Aus- oder Abrundungen durchgeführt. Die spezifischen Entgelte bzw. Preise werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.